

## Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit des Arbeitnehmers

Vom 27. April 2020 an wird die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege, an Grundschulen sowie an den weiterführenden Schulen ausgeweitet. So werden künftig auch Schülerinnen und Schüler der siebten Klasse in die Notbetreuung mit einbezogen. Neu ist zudem, dass nicht nur Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, Anspruch auf Notbetreuung haben, sondern grundsätzlich Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte beziehungsweise die oder der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz haben und für ihren Arbeitgeber dort als unabkömmlich gelten. Aus Gründen des Infektionsschutzes wird die Erweiterung deshalb auch künftig nur einen begrenzten Personenkreis umfassen können. Vor diesem Hintergrund müssen die Eltern eine Bescheinigung von ihrem Arbeitgeber vorlegen, die die Unabkömmlichkeit bestätigt sowie versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist. (vorbehaltlich einer Änderung durch die Corona-Landesverordnung)

### Angaben des Arbeitgebers der Mutter (Eigenbescheinigung bei selbständig/freiberuflich Tätigen)

Name des Unternehmens	
Adresse des Unternehmens	
Name und Kontaktdaten (Tel.) des Unterschriftsbefugten	

Hiermit bescheinigen wir, dass Fr. \_\_\_\_\_ (Mutter) einen **außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz** hat und für uns als Arbeitgeber als **unabkömmlich** gilt.

Für eine etwaige Priorisierung bei der Aufnahme in die Notfallbetreuung:

Hiermit bescheinigen wir, dass die Arbeitnehmerin in der kritischen Infrastruktur (gemäß Corona-Verordnung, S. 2) arbeitet. nein  ja  in der Tätigkeit \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel Arbeitgeber

### Angaben des Arbeitgebers des Vaters (Eigenbescheinigung bei selbständig/freiberuflich Tätigen)

Name des Unternehmens	
Adresse des Unternehmens	
Name und Kontaktdaten (Tel.) des Unterschriftsbefugten	

Hiermit bescheinigen wir, dass Hr. \_\_\_\_\_ (Vater) einen **außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz** hat und für uns als Arbeitgeber als **unabkömmlich** gilt.

Für eine etwaige Priorisierung bei der Aufnahme in die Notfallbetreuung:

Hiermit bescheinigen wir, dass der Arbeitnehmer in der kritischen Infrastruktur (gemäß Corona-Verordnung, S. 2) arbeitet. nein  ja  in der Tätigkeit \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel Arbeitgeber

Von den Erziehungsberechtigten auszufüllen:

Vater/Mutter alleinerziehend:  ja  nein

Hiermit bescheinige/n ich/wir, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Ort, Datum

Unterschrift Mutter und Unterschrift Vater

### Ausfüllhinweis:

Es ist auch möglich, zwei getrennt ausgefüllte Formulare (jeweils für Mutter und Vater) abzugeben, um die Bearbeitung von unterschiedlichen Arbeitgebern zu erleichtern.

Die Dokumente müssen im Anschluss unter <https://www.calw.de/Corona/Kindernotbetreuung> bei der Beantragung der Notbetreuung mit hochgeladen werden. Bei der Beantragung der Betreuung in den Schulen, ist der Antrag und diese Arbeitgeberbescheinigung direkt an die Schule zu richten.

### Auszug Corona-Landesverordnung

(neueste Version immer unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>)

Zur Kritischen Infrastruktur zählt gemäß § 1 Absatz 6 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung, Fassung vom 17.04.2020) insbesondere:

#### (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Kritisverordnung, BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.